

RS OGH 1994/2/23 7Ob621/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1994

Norm

ABGB §1029 A1

HGB §54 Abs3

Rechtssatz

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist zu fordern, daß eine echte Vollmachtsbeschränkung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden muß. Ist dies der Fall, so wirkt die bei Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten vorgenommene Beschränkung auch Dritten gegenüber, die von dieser Beschränkung nichts gewußt haben auch nichts wissen konnten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 621/93
Entscheidungstext OGH 23.02.1994 7 Ob 621/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0019800

Dokumentnummer

JJR_19940223_OGH0002_0070OB00621_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at